

BESCHLUSSVORLAGE	Gremium:	18. Plenarsitzung Gemeinderat
	STADT KARLSRUHE Der Oberbürgermeister	Termin: Vorlage Nr.: TOP: Verantwortlich:
Neufassung der Satzungen von 18 unselbständigen Stiftungen		

Beratungsfolge	Sitzung am	TOP	ö	nö	Ergebnis
Hauptausschuss	30.11.2010	4	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Gemeinderat	14.12.2010	4	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Antrag an den Gemeinderat / Ausschuss

Der Gemeinderat nimmt die Neufassung der Satzungen nachfolgend aufgezählter unselbständiger Stiftungen und deren Begründungen, wie sie jeweils in den Anlagen dargestellt sind, zur Kenntnis und beschließt diese nach Vorberatung im Hauptausschuss. Sie treten am 15.12.2010 in Kraft.

- a) Stiftung für wohltätige Zwecke
- b) Gertrud-Zimmermann-Stiftung
- c) Stiftung für arme erholungsbedürftige Kranke, Behinderte und diesen gleichzusetzende Personen
- d) Stiftung für Jugendarbeit insbesondere zur Versöhnung der Völker
- e) Stiftung für in vollstationären Einrichtungen untergebrachte Kinder
- f) Stiftung für wirtschaftlich hilfsbedürftige künstlerisch tätige Personen im Bereich Musik und Bildende Kunst
- g) Otto-Schaufler-Stiftung
- h) Stiftung zur Verleihung eines Preises an Studierende
- i) Karl-Ludwig-Merkt-Stiftung
- j) Walli-von-Lautersche-Stiftung
- k) Dr.-Karl-Ott-Stiftung
- l) Gustav-Meyer-Stiftung
- m) Elly-Lager-Stiftung
- n) Margarete-Fellhauer-Stiftung
- o) Walter-Burkart-Stiftung
- p) Erna-Pfefferle-Stiftung
- q) Karl-Martin-Graff-Stiftung
- r) Gerhard-Hauenstein-Stiftung

Finanzielle Auswirkungen nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>			
Gesamtaufwand der Maßnahme	Einnahmen (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch städtischen Haushalt	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)
Haushaltsmittel stehen nicht zur Verfügung. Finanzposition:			
Ergänzende Erläuterungen:			
Karlsruhe Masterplan 2015 - relevant	nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>	Handlungsfeld:	
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>	durchgeführt am	
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit	

Die unselbständigen Stiftungen sind nicht rechtsfähig und keine juristische Personen. Sie entstanden durch ein Rechtsgeschäft zwischen Stifter und Träger. Der Stifter hat Vermögen an die Stadt Karlsruhe übertragen mit der Maßgabe, dieses Vermögen und die Erträge daraus für die vom Stifter bestimmten Zwecke zu verwenden. Das Vermögen steht im formalrechtlichen Eigentum der Stadt, die es verwaltet und dabei obligatorisch an den vom Stifter bestimmten Stiftungszweck gebunden ist. Das Stiftungsvermögen ist wirtschaftlich weder dem Vermögen des Trägers noch dem Vermögen des Stifters zuzuordnen.

Im steuerlichen Sinne liegt wirtschaftliche Selbständigkeit vor, so dass diese Stiftungen unter § 1 Abs. 1 Nr. 5 Körperschaftssteuergesetz fallen und unbeschränkt steuerpflichtig sind. Sämtliche Stiftungen sind aufgrund des Stiftungszwecks gemeinnützig und oder mildtätig und können auf Antrag einen Freistellungsbescheid bzw. eine Nichtveranlagungsbescheinigung erhalten.

Hierfür ist es nach Auffassung des zuständigen Finanzamts nunmehr erforderlich, für jede einzelne Stiftung eine Satzung zu erlassen, die an die Mustersatzung der Abgabenordnung angelehnt ist. Die Satzungen sind mit dem Finanzamt abgestimmt.

Beschluss:

Antrag an den Gemeinderat - nach Vorberatung im Hauptausschuss

1. Der Gemeinderat nimmt die Neufassung der Satzungen nachfolgend aufgezählter unselbständiger Stiftungen und deren Begründungen, wie sie jeweils in den Anlagen dargestellt sind, zur Kenntnis und beschließt diese nach Vorberatung im Hauptausschuss. Sie treten am 15.12.2010 in Kraft.
 - a) Stiftung für wohltätige Zwecke
 - b) Gertrud-Zimmermann-Stiftung
 - c) Stiftung für arme erholungsbedürftige Kranke, Behinderte und diesen gleichzusetzenden Personen
 - d) Stiftung für Jugendarbeit insbesondere zur Versöhnung der Völker
 - e) Stiftung für in vollstationäre Einrichtungen untergebrachte Kinder
 - f) Stiftung für wirtschaftlich hilfsbedürftige künstlerisch tätige Personen im Bereich Musik und Bildende Kunst
 - g) Otto-Schaufler-Stiftung
 - h) Stiftung zur Verleihung eines Preises an Studierende
 - i) Karl-Ludwig-Merkt-Stiftung
 - j) Walli-von-Lautersche-Stiftung
 - k) Dr.-Karl-Ott-Stiftung
 - l) Gustav-Meyer-Stiftung
 - m) Elly-Lager-Stiftung
 - n) Margarete-Fellhauer-Stiftung
 - o) Walter-Burkart-Stiftung

- p) Erna-Pfefferle-Stiftung
- q) Karl-Martin-Graff-Stiftung
- r) Gerhard-Hauenstein-Stiftung

2. Der Gemeinderat ist damit einverstanden, dass vom Finanzamt gewünschte Anpassungen oder Änderungen der Stiftungssatzung nicht wesentlicher Art noch vorgenommen werden können.

Hauptamt - Sitzungsdienste -

3. Dezember 2010